

Amtsblatt des Vogtlandkreises

Mittwoch, 21.12.2022 / Ausgabe 39 / Jahrgang 6

Inhaltsverzeichnis

Verlängerung_Allgemeinverfügung_Absonderung	Seite 2 - 3
Bekanntgabe des Beschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses 2017 des Vogtlandkreises	Seite 4 - 5
Einsichtnahme in die Beteiligungsberichte	Seite 6
Bekanntmachung Bestellung Bezirksschornsteinfeger	Seite 7
Satzung zur 7. Änderung der Satzung des Zweckverbandes Öffentlicher Personennahverkehr Vogtland über die Abgeltung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im Ausbildungsverkehr	Seite 8 - 9
Satzung zur 7. Änderung der Satzung des Zweckverbandes ÖPNV über die Abgeltung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im Öffentlichen Personennahverkehr mit Straßenbahnen	Seite 10
5. Änderungssatzung zur Abwassersatzung des Abwasserzweckverbandes „Reichenbacher Land“	Seite 11 - 12
Impressum	Seite 13

Bekanntmachung des Vogtlandkreises

vom 20.12.2022

Der Vogtlandkreis erlässt auf der Grundlage des § 28 Absatz 1 Satz 1, § 29 Absatz 1 und 2, § 30 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Oktober 2022 (BGBl. 2022 II S. 539) geändert worden ist in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz-Zuständigkeitsverordnung vom 9. Januar 2019 (SächsGVBl. S. 83), die zuletzt durch die Verordnung vom 27. September 2022 (SächsGVBl. S. 514) geändert worden ist folgende

Allgemeinverfügung

Die Geltungsdauer der im Amtsblatt des Vogtlandkreises vom 02.09.2022 auf den Seiten 2 bis 11 veröffentlichten Allgemeinverfügung Absonderung von Verdachtspersonen und von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen vom 30.08.2022 wird über den 31.12.2022 hinaus verlängert bis zum Ablauf des 15.01.2023.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 15.01.2023 außer Kraft. Sie ist sofort vollziehbar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Vogtlandkreis erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.
Die Anschrift lautet: Postplatz 5, 08523 Plauen

Die Frist wird auch durch Einlegung bei der Behörde, die den Widerspruchsbescheid zu erlassen hat, gewahrt.

2. Elektronisch

Der Widerspruch kann auch elektronisch eingelegt werden. Die dafür grundsätzlich vorhandenen Arten der Einlegung sind in § 3a VwVfG erläuterungsweise dargelegt. Gegenüber dem Vogtlandkreis stehen derzeit folgende Möglichkeiten konkret zur Verfügung:

- a) Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur über den von der Behörde eröffneten Zugang für elektronische Dokumente.
Die Adresse hierfür lautet:

landratsamt@vogtlandkreis.de .

b) Versendung eines einfach signierten elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes, bei der der Absender sicher im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 2 De-Mail-Gesetz angemeldet ist, an folgende De-Mail-Adresse:

landratsamt@vogtlandkreis.de-mail.de .

c) Übermittlung eines elektronischen Dokuments auf einem sicheren Übermittlungsweg im Rahmen der sog. EGVP-Infrastruktur (z.B. per EGVP, beA, beN, beBPo oder eBO). Für eine wirksame Übermittlung müssen dabei die jeweiligen rechtlichen, technischen und formellen Anforderungen des genutzten elektronischen Postfachs erfüllt werden. Nachrichten über derartige sichere Übermittlungswege sind an folgende SAFE-ID (beBPo-Postfach) zu adressieren:

DE.Justiz.2f87cfea-ea6e-4125-8caa-f4bd87d5a5a6.c6ad .

Hinweis: Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail oder über das Kontaktformular auf der Homepage des Vogtlandkreises ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Plauen, den 19.12.2022



Thomas Hennig
Landrat

Bekanntgabe des Beschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses 2017 des Vogtlandkreises

Gemäß § 61 Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) i.V.m. § 88c Absatz 3 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) wird der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2017 des Landkreises Vogtlandkreis bekannt gegeben.

Der Kreistag des Vogtlandkreises stellte in seiner Sitzung am 01.12.2022 auf der Grundlage des § 61 SächsLKrO i.V.m. § 88 SächsGemO den Jahresabschluss des Vogtlandkreises für das Haushaltsjahr vom 01.01.2017 bis 31.12.2017 fest.

1. in der <u>Ergebnisrechnung</u> mit	EUR
- Summe der ordentliche Erträgen von	273.134.137,95
- Summe der ordentliche Aufwendungen von	262.559.213,56
- einem ordentlichen Ergebnis von	10.574.924,39
- Summe der außerordentlichen Erträgen von	1.503.790,39
- Summe der außerordentlichen Aufwendungen von	2.631.383,53
- einem Sonderergebnis von	-1.127.593,14
- einem Gesamtergebnis von	9.447.331,25
2. in der <u>Finanzrechnung</u> mit	EUR
- Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit von	13.427.582,73
- Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit von	-4.486.886,24
- Zahlungsmittelsaldo aus Finanzierungstätigkeit von	-5.632.539,28
- Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen von	1.008.496,88
- Überschuss an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr von	4.316.654,09
3. in der <u>Vermögensrechnung</u> mit	EUR
- einer Bilanzsumme von	515.284.568,61
- einem Anlagevermögen von	443.258.342,57
- einem Umlaufvermögen von	67.083.765,09
- Aktiven Rechnungsabgrenzungsposten von	4.942.460,95
- einer Kapitalposition von	217.935.742,24
- Passiven Sonderposten von	212.454.542,53
- Rückstellungen von	21.207.730,43
- Verbindlichkeiten von	63.489.786,36
- Passiven Rechnungsabgrenzungsposten von	196.767,05

Fehlbetragsverrechnung gemäß § 72 Abs. 3 Satz 3 SächsGemO

	EUR
- im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital mit	0,00
- im Sonderergebnis mit dem Basiskapital mit	1.127.593,14

Die öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses 2017 des Vogtlandkreises erfolgt ab 21.12.2022 während der Öffnungszeiten

im Landratsamt Vogtlandkreis
Finanzverwaltung Zimmer 1.3.17
Postplatz 5
08523 Plauen

Plauen, den 06.12.2022


Thomas Hennig
Landrat

Einsichtnahme in die Beteiligungsberichte des Vogtlandkreises für die Jahre 2018, 2019 und 2020 gemäß § 99 Abs. 4 SächsGemO

Die Einsichtnahme in die Beteiligungsberichte des Vogtlandkreises für die Jahre 2018, 2019 und 2020 ist ab sofort für alle interessierten Bürgerinnen und Bürger über die Internetseite des Vogtlandkreises unter www.vogtlandkreis.de unter der Rubrik Bürgerservice und Verwaltung im Bereich Landratsamt / Beteiligungen möglich.

Die Beteiligungsberichte wurden dem Kreistag in seiner Sitzung vom 01.12.2022 vorgelegt. Er gibt Auskunft über alle Gebiete, in welchen der Vogtlandkreis wirtschaftlich tätig wird, um seine öffentlichen Aufgaben zu erfüllen.

Plauen, den 08.12.2022



Thomas Hennig
Landrat

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen

über die Bestellung eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers

vom 07. Dezember 2022

Gemäß § 10 Abs. 2 des Gesetzes über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz – SchfHwG) in der derzeit geltenden Fassung gibt die Landesdirektion Sachsen nachfolgende Bestellung als bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger bekannt:

Mit Wirkung vom 1. Januar 2023 wird Herr Schornsteinfegermeister **Jürgen Braun** zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk **14 5 23-16 Elsterberg** bestellt.

Der Kehrbezirk 14 5 23-16 Elsterberg umfasst im Wesentlichen Straßenzüge der Stadt Elsterberg mit den Ortsteilen Coschütz, Kleingera, Losa, Cunsdorf, Görschnitz, Noßwitz und Scholas, der Gemeinde Limbach mit dem Ortsteil Reimersgrün, der Stadt Netzschkau mit den Ortsteilen Brockau, Dungersgrün und Foschenroda sowie der Gemeinde Pöhl mit den Ortsteilen Christgrün, Helmsgrün, Herlasgrün, Liebau, Neudörfel, Rentschmühle und Ruppertsgrün. Auskünfte zur genauen Straßen- bzw. Grundstückszuordnung erteilt die Landesdirektion Sachsen.

Die Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger ist gemäß § 10 Abs. 1 SchfHwG auf sieben Jahre befristet, endet jedoch spätestens mit Ablauf des Monats, in dem die bestellte Person das 67. Lebensjahr vollendet, und endet daher mit Ablauf des 31. Dezember 2029.

Der Betriebssitz des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers Jürgen Braun befindet sich: Bonhoefferstraße 144, 08525 Plauen.

Sie erreichen Herrn Braun unter:

Telefon: 03741-55 37 13

Fax: 03741-55 37 13

Mobil: 0152-26 69 16 87

Email: jbplauen@web.de

Chemnitz, den 07. Dezember 2022

Landesdirektion Sachsen

gez. Peggy Hetzner
Sachbearbeiterin

Satzung

zur 7. Änderung der Satzung des Zweckverbandes Öffentlicher Personennahverkehr Vogtland über die Abteilung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im Ausbildungsverkehr innerhalb des Vogtlandkreises vom 09.07.2019

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Öffentlicher Personennahverkehr Vogtland (nachfolgend ZVV) hat am 08.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

Anlage 1

Beschluss

„Die Verbandsversammlung beschließt die Anlage 2 zur „Satzung des Zweckverbandes Öffentlicher Personennahverkehr über die Abteilung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im Ausbildungsverkehr innerhalb des Vogtlandkreises vom 09.07.2019“ (Fördersatzung Ausbildungsverkehr) für das Jahr 2022 in vorliegender Ausfertigung (7. Änderungssatzung) sowie die Änderung der Anlage 1 der Fördersatzung Ausbildungsverkehr mit dem vorliegenden Beschlusstext.“

Anlage 2

Fassung	7. AS
Anwendungszeitraum	01.01. - 31.12.2022
Version	Nachschau 2022

1. Mittel nach §1(1) ÖPNVFinAusG

		Plauener Omnibusbetrieb GmbH			Verkehrsgesellschaft Vogtland GmbH			Plauener Straßenbahn GmbH		
		ZVV	PL	restl. VLK	ZVV	PL	restl. VLK	ZVV	Bus PL	Strab PL
Regelverkehr	Fpl-km	4.188.941	538.738	3.650.203	2.010.041	32.583	1.977.458	1.167.000	317.000	850.000
	Fahrleistungsbezogene Ausgleichsleistungen (€)	1.654.878,24	212.833,34	1.442.044,90	794.084,40	12.872,06	781.212,34	526.918,16	125.233,66	401.684,50
Rufbus	Fpl-km	0	0	0	0	0	0	6.100	6.100	0
	Fahrleistungsbezogene Ausgleichsleistungen (€)	0	0	0	0	0	0	5.190,34	5.190,34	0
Fpl-km gesamt		4.188.941	538.738	3.650.203	2.010.041	32.583	1.977.458	1.173.100	323.100	850.000
Ausgleichsleistungen gesamt in EUR		1.654.878,24	212.833,34	1.442.044,90	794.084,40	12.872,06	781.212,34	532.108,50	130.424,00	401.684,50

Zuschussätze

Bus	Plauen	Für Regelverkehr Bus:	
		39,5058872	Cent je Fpl-km
	restl. VLK	Für Rufbus:	
		85,0876000	Cent je Fpl-km
	restl. VLK	Für Regelverkehr Bus:	
		39,5058872	Cent je Fpl-km
Strab	restl. VLK	Für Rufbus:	
		0,0000000	Cent je Fpl-km
	Für Regelverkehr Strab:		47,2570000 Cent je Fpl-km

2. Mittel nach §1(1a) ÖPNVFinAusG (Bildungsticket)

		Plauener Omnibusbetrieb GmbH			Verkehrsgesellschaft Vogtland GmbH			Plauener Straßenbahn GmbH		
		ZVV	PL	restl. VLK	ZVV	PL	restl. VLK	ZVV	Bus PL	Strab PL
Regelverkehr	Fpl-km	4.188.941	538.738	3.650.203	2.010.041	32.583	1.977.458	1.167.000	317.000	850.000
	Fahrleistungsbezogene Ausgleichsleistungen (€)	302.985,37	38.966,85	264.018,52	145.385,90	2.356,70	143.029,20	94.641,06	22.928,56	71.712,50
Rufbus	Fpl-km	0	0	0	0	0	0	6.100	6.100	0
	Fahrleistungsbezogene Ausgleichsleistungen (€)	0	0	0	0	0	0	152,50	152,50	0
Fpl-km gesamt		4.188.941	538.738	3.650.203	2.010.041	32.583	1.977.458	1.173.100	323.100	850.000
Ausgleichsleistungen gesamt in EUR		302.985,37	38.966,85	264.018,52	145.385,90	2.356,70	143.029,20	94.793,56	23.081,06	71.712,50

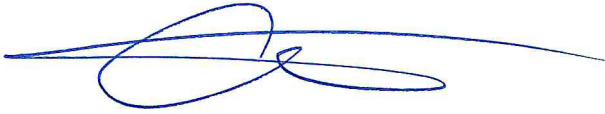
Zuschussätze

Bus	Plauen	Für Regelverkehr Bus:	
		7,23298300	Cent je Fpl-km
	restl. VLK	Für Rufbus:	
		2,50000000	Cent je Fpl-km
	restl. VLK	Für Regelverkehr Bus:	
		7,23298300	Cent je Fpl-km
Strab	restl. VLK	Für Rufbus:	
		0,00	Cent je Fpl-km
	Für Regelverkehr Strab:		8,43676530 Cent je Fpl-km

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Auerbach, den 08.12.2022



Zweckverband Öffentlichen Personennahverkehr Vogtland
Thomas Hennig
Verbandsvorsitzender

Satzung

zur 7. Änderung der Satzung des Zweckverbandes Öffentlicher Personennahverkehr Vogtland über die Abgeltung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im Öffentlichen Personennahverkehr mit Straßenbahnen innerhalb des Vogtlandkreises

vom 09.07.2019

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Öffentlicher Personennahverkehr Vogtland
(nachfolgend ZVV) hat am 08.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

Anlage 1

Beschluss

„Die Verbandsversammlung beschließt die Anlage 2 zur „Satzung des Zweckverbandes Öffentlicher Personennahverkehr über die Abgeltung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im Öffentlichen Personennahverkehr mit Straßenbahnen innerhalb des Vogtlandkreises vom 09.07.2019“

(Fördersatzung Straßenbahn) für das Jahr 2022 in vorliegender Ausfertigung (7. Änderungssatzung) sowie die Änderung der Anlage 1 der Fördersatzung Straßenbahn mit dem vorliegenden Beschlusstext.“

Artikel 2 In-Kraft-Treten

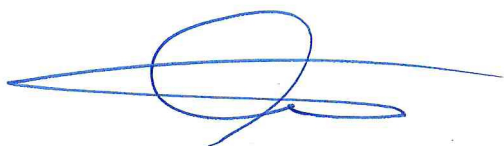
Anlage 2 Fördersatzung Straßenbahn - Zuschuss je Verkehrsunternehmen

Fassung	7. ÄS
Anwendungszeitraum	01.01. - 31.12.2022
Version	Nachschau 2022

		Plauener Straßenbahn GmbH
Regelverkehr	Zuschusssatz in Cent/Fpl-km	116,00
	Fahrplankilometer	850.000
	Ausgleichsleistungen in EUR	985.999

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Auerbach, den 08.12.2022



Zweckverband Öffentlichen Personennahverkehr Vogtland
Thomas Hennig
Verbandsvorsitzender

5. Änderungssatzung zur Abwassersatzung des Abwasserzweckverbandes „Reichenbacher Land“ vom 08.12.2005

Aufgrund der §§ 54, 56 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901) geändert worden ist, i.V.m. §§ 48, 50 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 09. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 144) geändert worden ist, und des § 4 Abs. 1 i. V. m. § 28 Abs. 1 der Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, des § 47 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 09. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist und in Verbindung mit den §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 05. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, und der §§ 3, 13 der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Reichenbacher Land“ vom 10. April 2003 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 02. Dezember 2019 hat die Verbandsversammlung am 01. Dezember 2022 folgende Änderung zur Satzung beschlossen:

Artikel 1 - Änderungsbestimmungen

Die Abwassersatzung des Abwasserzweckverbandes „Reichenbacher Land“ vom 08. Dezember 2005, veröffentlicht im Kreisjournal am 24. Dezember 2005, zuletzt geändert am 10.10.2019, veröffentlicht am 29. April 2020 im Kreisjournal, wird wie folgt geändert:

§ 23 Höhe der Abwassergebühren

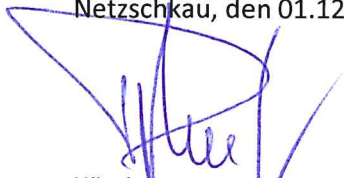
Die Abwassergebühr beträgt je m³ Abwasser:

- (1) für die Teilleistung Entsorgung des Abwassers einschließlich Fäkalien, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und in einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gereinigt wird,
2,15 EUR (Vollanschluss),
- (2) für die Teilleistung der Entsorgung von vor behandeltem Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet wird, die nicht für eine Freiabschwemmung geeignet, jedoch an eine öffentliche Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind,
1,69 EUR (Teilvollanschluss),
- (3) für die Teilleistung der Entsorgung von vorbehandelten Abwassers, das in öffentliche Kanäle eingeleitet wird, die nicht an eine öffentliche Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind,
0,76 EUR (Teilanschluss),
- (4) für die Teilleistung Entsorgung von abflusslosen Gruben, wenn dieses Abwasser gemäß § 20 Abs. 4 S. 1 entnommen, abgefahren und im öffentlichen Klärwerk gereinigt wird,
26,39 EUR
- (5) für die Teilleistung Entsorgung von Kleinkläranlagen und Fäkalgruben, wenn dieses Abwasser gemäß § 20 Abs. 2 S. 1 entnommen, abgefahren und im öffentlichen Klärwerk gereinigt wird,
38,22 EUR.

Artikel 2 - Inkrafttreten

Die 5. Änderungssatzung zur Abwassersatzung des Abwasserzweckverbandes „Reichenbacher Land“ tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Netzschkau, den 01.12.2022


Kürzinger
Verbandsvorsitzender
AZV „Reichenbacher Land“



Hinweis bei der Bekanntmachung:

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach Ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. ²Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

³Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Die im Amtsblatt enthaltenen Bekanntmachungen sind ohne Unterschrift gültig.

Das elektronische Amtsblatt des Vogtlandkreises kann auch in gedruckter Form im Dienstgebäude des Landratsamtes in Plauen, Postplatz 5, Zimmer 3.1.30 eingesehen und gegen Freiumschlag angefordert werden.

Impressum

Herausgeber: Landkreis Vogtlandkreis, Landrat Thomas Hennig, Postplatz 5, 08523 Plauen

Redaktion: Verantwortlich: Pressestelle, Postplatz 5, 08523 Plauen, Telefon: 03741 300-1045, Telefax: 03741 300-4004, E-Mail: presse@vogtlandkreis.de, Postanschrift: Postplatz 5, 08523 Plauen

Verantwortlich für die amtlichen Mitteilungen des Landkreises: Der Landrat

Verantwortlich für die übrigen amtlichen Mitteilungen: Leiter der publizierenden Einrichtungen